



**Beatrix Zurek**  
Stadtschulrätin

I.

An die erste stellv. Vorsitzende  
des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes  
Untergiesing-Harlaching  
Frau Melanie Kieweg  
Friedenstr. 40  
81660 München

Datum  
24.03.2020

Mehr kostenlose Schulbusse im Stadtbezirk 18

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07284 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching  
vom 17.12.2019 (Eingangsdatum 30.01.2020)

Sehr geehrte Frau Kieweg,

bei der im Antrag Nr. 14-20 / B 07284 des Bezirksausschusses 18 vom 17.12.2019 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

In Ihrem Antrag baten Sie darum, mehr kostenlose Schulbusse im Stadtbezirk 18 einzusetzen.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) sowie die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) regelt einen Beförderungsanspruch zum Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule.

Die notwendige Beförderung der Schüler\*innen auf dem Schulweg ist bei öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen Aufgabe der Träger des Schulaufwands. (§ 1 Abs. 2 SchBefV).

Für die sogenannten Pflichtschulen - das sind u.a. die Grund- und Mittelschulen - begründet

Art. 42 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Sprengelpflicht. Die Schulpflicht ist an der Schule zu erfüllen, in deren Schulsprengel die Schüler\*innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Landeshauptstadt München ist als Aufgabenträgerin für alle Schülerinnen und Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt München haben, zur Sicherstellung der Kostenfreiheit des Schulwegs verpflichtet.

Nach § 2 Abs. 1 SchBefV besteht nur zum Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts an der nächstgelegenen Schule eine sogenannte Beförderungspflicht. Eine Beförderung wird dann notwendig, wenn der Schulweg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schüler\*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 mehr als zwei Kilometer in einfacher Richtung beträgt und den Schüler\*innen die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist oder eine dauernde Behinderung der Schüler\*innen eine Beförderung erfordert.

Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 SchKfrG).

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass Schulwege mit einer geringeren Entfernung von allen gesunden Schüler\*innen zu Fuß zurück gelegt werden können.

Die Aufgabenträger erfüllen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SchBefV ihre Beförderungspflicht vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Schulbusse sind nur dann einzusetzen, soweit die Beförderung wirtschaftlicher oder sachgerechter durchgeführt werden kann, § 3 Abs. 2 Satz 2 SchBefV. Andere Verkehrsmittel (Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi oder Mietwagen) sind nur dann einzusetzen, soweit diese notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher sind, Art. 1 Abs. 2 Satz 2 SchKfrG.

## 2. Sachgerechter Einsatz von Schulbussen

Eine Schulbuslinie ist in der Regel dann einzurichten, wenn für nicht nur einzelne Schüler\*innen ein Anschluss an ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt oder die Beförderung für die Schüler\*innen mittels eines Schulbusses insgesamt sachgerechter durchgeführt werden kann.

Der Einsatz eines Schulbusses kann insbesondere sachgerecht sein, wenn eine besondere Gefährlichkeit des Schulwegs festgestellt wurde oder eine pädagogische Eigenheit dies erfordert.

Sachgerechter ist die Beförderung mit einem Schulbus ferner bei nicht nur unwesentlicher Ver-

kürzung der durchschnittlichen täglichen Abwesenheitsdauer vom Elternhaus.

Bei der Frage nach der Zumutbarkeit des Schulweges mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nach dem Alter der Schülerin, des Schülers, nach Klassenstufe und im Fall des Umstiegs nach dessen Art und Weise zu differenzieren.

### 3. Allgemeine Schulbussituation in München

Nach derzeitigem Kenntnisstand des Sachgebiets der Schülerbeförderung entspricht die momentane Versorgung mit Schulbussen im freigestellten Schülerverkehr dem aktuellen Bedarf. Ein sachgerechter Einsatz ist gewährleistet. Dementsprechend werden auch im Stadtbezirk 18, dort wo es notwendig ist Schulbusse im freigestellten Schülerverkehr eingesetzt.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 07284 des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirks Untergiesing-Harlaching vom 17.12.2019 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Das Direktorium HA II/V 2, BA-Geschäftsstelle Ost, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin